



2024/2454

3.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 121/2024

vom 12. Juni 2024

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/2454]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2587 der Kommission vom 13. November 2023 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer Spirituose (Eau-de-vie de vin de la Marne) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften über Spirituosen. Nach der Einleitung zu Kapitel XXVII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften über Spirituosen nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXVII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 9azc (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2624 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„9azd. **32023 R 2587**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2587 der Kommission vom 13. November 2023 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer Spirituose (Eau-de-vie de vin de la Marne) (ABl. L, 2023/2587, 20.11.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2587 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2587, 20.11.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
